

**Satzung**  
**der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau**  
**nach § 60 der Abgabenordnung**  
**für den Bereich der entgeltlichen Forschungstätigkeit**

vom ....

Aufgrund von § 7 des Gesetzes über die Universitäten im Lande Baden-Württemberg (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1995 (GBl. S. 1, ber. S. 310), geändert durch Art. 7 HaushaltsstrukturG 1997 vom 16. Dezember 1996 (GBl. S. 776), Art 1 ÄndG vom 5. Mai 1997 (GBl. S. 173), Art 2 HochschulmedizinreformG vom 24. November 1997 (GBl. S. 474), und § 60 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl I S. 613, 1977 I S. 269) erlässt die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg folgende Satzung:

§ 1

- (1) Die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 5 Abs. 1 Satz 1 UG) verfolgt im Rahmen ihres Betriebs gewerblicher Art „entgeltliche Forschungstätigkeit (Auftragsforschung)“ in Wahrnehmung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (§ 3 Abs. 1 UG) bei ihrer Forschungstätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des in Absatz 1 genannten Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Rahmen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.
- (3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Forschungsvorhaben im Auftrag von Dritten.

## § 2

Mit ihrem in § 1 Absatz 1 genannten Betrieb gewerblicher Art ist die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3

Die dem in § 1 Abs.1 genannten Betrieb gewerblicher Art zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.

## § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des in § 1 Abs. 1 genannten Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5

Bei Auflösung des in § 1 Abs. 1 genannten Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre.

## § 6

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.